

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf einer Verordnung die Gelehrtschulen im Großherzogthum Baden betreffend

Leopold <I., Baden, Großherzog>

Karlsruhe, 1834

I. Von den Gelehrtschulen und ihrer Einrichtung im Allgemeinen; Zweck
und Umfang ihres Unterrichts

[urn:nbn:de:bsz:31-13072](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13072)

Leopold von Gottes Gnaden Großherzog
von Baden, Herzog von Zähringen &c.

In Erwägung, daß die unter dem Namen von Lyceen, Gymnasien und Pädagogien bestehenden Gelehrtenschulen in ihren Einrichtungen mannigfaltige Verschiedenheiten darbieten, welche den Uebergang der Schüler von einer Anstalt zur andern erschweren, mit dem Bedürfnisse einer gleichförmigen Vorbereitung der zu academischen Studien übergehenden Jünglinge im Widerspruche stehen, und einer zweckmäßigen obern Leitung dieses Zweiges des öffentlichen Unterrichts hinderlich sind, sodann

in Erwägung des Bedürfnisses fester Bestimmungen über die Aufnahme der Lehramtsandidaten und über ihre praktische Befähigung, und

in der Absicht, diesen Mängeln durch allgemeine umfassende Vorschriften abzuhelfen, haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt.

I.

Von den Gelehrtenschulen und ihrer Einrichtung im Allgemeinen; Zweck und Umfang ihres Unterrichts.

§. 1.

Die Gelehrtenschulen sollen, als höhere Unterrichts-

Anstalten, ihren allgemeinen Zweck der religiösen, sittlichen und intellectuellen Bildung der Jugend in dem Umfange und der Weise verfolgen, daß sie ihre Zöglinge zum wissenschaftlichen Berufe und zunächst zu academischen Studien gründlich vorbereiten.

§. 2.

Als Gelehrtschulen bestehen Lyceen, Gymnasien und Pädagogien.

§. 3.

Der Unterricht in den Gelehrtschulen setzt auf seiner untersten Stufe als Vorkenntnisse voraus :

- 1) Fertigkeit im Lesen des Deutschen, in deutscher und lateinischer Druckschrift;
- 2) so viel Uebung im Schreiben, als erforderlich ist, um dictirte Sätze niederzuschreiben;
- 3) Kenntniß der vier Species in unbenannten Zahlen.

In der Regel sollen die auf der untersten Stufe eintretenden Schüler das neunte Lebensjahr erreicht, und das zehnte noch nicht überschritten haben.

§. 4.

Die Lehrgegenstände der Lyceen sind :

Religion,

deutsche Sprache,

lateinische Sprache,

griechische Sprache,

hebräische Sprache, für diejenigen Schüler, die sich der Theologie widmen wollen,

französische Sprache, und wo die Mittel hierzu reichen: italienische und englische Sprache;

Naturgeschichte,

Geographie,
Mathematik,
Naturlehre,
Weltgeschichte,
Alterthumskunde,
Rhetorik,
Psychologie,
Logik.

Kalligraphie,
Zeichnen,
Gesang.

Bei jeder Anstalt soll dafür gesorgt werden, daß die Schüler Gelegenheit zu gymnastischen Uebungen unter der Aufsicht eines Lehrers finden.

§. 5.

Die Lyceen haben einen zehnjährigen Lehrcurs und sechs Klassen, welche von unten nach oben gezählt werden.

Die Unterrichtszeit ist in jeder der beiden untersten Klassen ein Jahr, in jeder der vier übrigen Klassen zwei Jahre.

Jede dieser vier Klassen hat zwei Ordnungen, deren Schüler, nach den näheren Bestimmungen des Lehrplans, theils gemeinschaftlich, theils, und so weit es die Mittel der Anstalt nur immer gestatten, abge sondert unterrichtet werden.

§. 6.

Alle diejenigen Gelehrtschulen, welche die zur vollständigen Durchführung des allgemeinen Lehrplans erforderlichen Lehrmittel nicht besitzen, haben, wie die Lyceen, von der untersten Stufe des Unterrichts aufsteigend, die gleichen Lehrgegenstände und die gleiche Klasseneintheilung, führen den Un-

terrichtet aber nur bis zu der Stufe, die für jede dieser Anstalten, nach Maßgabe ihrer Fonds, durch besondere Verfügung bestimmt werden soll.

Diejenigen dieser Schulen, welche mindestens einen achtjährigen Cours haben, erhalten die Benennung Gymnasien, die übrigen die Benennung Pädagogien.

Wo neben einer Gelehrtenschule eine höhere Bürgerschule besteht, können die zwei oder drei untersten Klassen beider Anstalten, unter angemessenen, von der obern Studienbehörde zu bestimmenden Modificationen, gemeinschaftlich seyn.

§. 7.

Solche Gelehrtenschulen, welche nicht hinlänglich dotirt sind, um den Lehrplan der Lyceen bis zum sechsten Jahrescourse und mit Einschluß desselben auszuführen, werden nach Vorschrift des §. 2. der Verordnung vom 15. Mai d. J., Reg. Blatt Nr. XXVI. vom 20. Juni, in höhere Bürgerschulen umgewandelt.

§. 8.

Unser Ministerium des Innern wird, in einem allgemeinen Lehrplane für die Gelehrtenschulen, nähere Vorschriften geben über den Umfang und die Abstufung des Unterrichts und über die Eintheilung der Unterrichtszeit.

Auf die Grundlage dieses allgemeinen Schulplanes wird für jede Gelehrtenschule der Schulschematismus jährlich entworfen, und von der obern Studienbehörde genehmigt.

Die Oberstudienbehörde wird darüber wachen, daß nach Form und Inhalt des Unterrichts, jene Gleichförmigkeit erzielt werde, die, ohne einer allmählichen Vervollkommnung des Lehrplans hinderlich zu seyn, und ohne die selbständige, freie Wirksamkeit der Lehrer auf eine, der Entwicklung der geistigen Kräfte, nachtheilige Weise zu beschränken, dem

Zwecke eines gleichen, allmähligen Fortschreitens der Schüler in den verschiedenen Anstalten, und einer nach Grad und Umfang gleichen wissenschaftlichen Ausbildung der, zu academischen Studien übergehenden, Jünglinge im Wesentlichen entspricht.

II.

Schuljahr, Ferien, Prüfungen, Entlassung der Schüler zur Universität, Schulzucht.

§. 9.

Das Schuljahr beginnt gegen Ende Octobers und endigt sich im folgenden Jahre gegen Ende Septembers.

§. 10.

Die Ferien jedes Jahres sind (die Charwoche nicht mitgerechnet) neun Wochen. Sie sind in die Osterzeit, den Sommer, den Herbst und in die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr zu verlegen.

Das Nähere, in Beziehung auf die einzelnen Anstalten, hat die Oberstudienbehörde nach Vernehmung der Directionen und Conferenzen zu bestimmen.

§. 11.

In jedem Jahre finden zwei Prüfungen Statt, die eine zur Osterzeit, die andere am Schlusse des Schuljahres.

§. 12.

Die Prüfung zur Osterzeit ist nicht öffentlich; sie wird von dem Director der Anstalt angeordnet, und in jeder Klasse, nach den nähern Vorschriften der Schulordnung, vorgenommen.